

Gesetze und Gerichte

Christian Müller, Hannover

Vereinfachtes Sorgerechtsverfahren gemäß § 155 a Abs. 3 FamFG

Beschluss des OLG Frankfurt vom 20.01.2014 –
1 UF 356/13 – ZKJ 2014, 123 ff.

Sachverhalt (gekürzt)

Die Beteiligten sind die nicht miteinander verheirateten, aber zusammenlebenden Eltern des sechs Jahre alten gemeinsamen Kindes L.

In dem vom Kindesvater eingeleiteten Verfahren auf Übertragung der elterlichen Mitsorge hat das Amtsgericht der Kindesmutter ohne weitere Hinweise oder Belehrungen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Diese hat in einem Schreiben an das Gericht unter anderem ausgeführt: *»Ich möchte einfach nur das es meinem sohn gut geht und wenn es heist das ich mich bei diesem schreiben zurück halte dann tu ich dies den das wohlergehen meines sohnes ist mir wichtiger als mein eigenes was man von anderen nicht behaupten kann ... ich hoffe das schreiben hilft diese sache zu klären.«*

Das Amtsgericht hat dem Antrag des Kindesvaters stattgegeben. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der inzwischen anwaltlich vertretenen Kindesmutter hat der Kindesvater der Kindesmutter unter anderem vorgeworfen, es mit der Wahrheit nicht so genau zu nehmen und sich dabei unter anderem auf zehn beigefügte Stellungnahmen anderer Personen bezogen.

Entscheidungsgründe (stark gekürzt)

Das OLG Frankfurt hat die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen. Zur Begründung führt es im Wesentlichen aus:

1. Die Aufhebung der amtsgerichtlichen Ent-

scheidung und Zurückverweisung an das Amtsgericht sei gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 FamFG erforderlich, da das amtsgerichtliche Verfahren an einem wesentlichen Verfahrensmangel leide und zur Entscheidung eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme erforderlich wäre.

2. Der wesentliche Verfahrensmangel bestünde darin, dass das Amtsgericht die Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen habe, obwohl dessen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren solle gemäß § 155 a Abs. 3 Satz 1 FamFG nur dann erfolgen, wenn ein Fall des § 1626 a Abs. 2 Satz 2 BGB vorläge. Da die Kindesmutter Gründe vorgetragen habe, die einer Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater entgegenstehen könnten, hätte das Familiengericht das Verfahren in ein reguläres Sorgerechtsverfahren überleiten und nach § 155 a Abs. 4 FamFG einen frühen Termin anberaumen sowie eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen und die Eltern persönlich anhören müssen.
3. Nach alledem könne es dahinstehen, ob die Entscheidung des Amtsgerichts auch deshalb mit wesentlichen Verfahrensmängeln behaftet sei, weil das Amtsgericht die persönliche Anhörung des Kindes unterlassen, keinen Verfahrensbeistand bestellt und die Aufforderung zur ersten schriftlichen Stellungnahme keinen Hinweis darauf enthalten habe, dass und unter welchen Umständen eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren ohne Anhörung der Jugendamtes und persönliche Anhörung der Eltern möglich ist.

Stellungnahme

Soweit ersichtlich, handelt es sich um die erste veröffentlichte Entscheidung zum vereinfachten Verfahren gemäß § 155 a Abs. 3

FamFG.¹ Die vom OLG Frankfurt aufgehobene Entscheidung des Amtsgerichts zeigt, dass die schon während des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern geäußerte Befürchtung², durch das vereinfachte Verfahren gemäß § 155 a Abs. 3 FamFG bestehe die Gefahr, dass das Kindeswohl nicht mehr der entscheidende Maßstab für gerichtliche Sorgerechtsentscheidung sei, nicht ganz unberechtigt war. Von daher ist es erfreulich, dass das OLG Frankfurt davon ausgeht, dass die Vermutungsregelung des § 1626a Abs. 2 Satz 2³ nur »behutsam« angewendet werden dürfe.⁴ Noch erfreulicher wäre es allerdings, wenn der Gesetzgeber sich dazu durchringen könnte, das »vereinfachte Verfahren« nach § 155 a Abs. 3 FamFG abzuschaffen, da dieses Verfahren, wie die vom OLG Frankfurt zu Recht aufgehobene Entscheidung der ersten Instanz zeigt, die Gefahr in sich birgt, dass nicht das Kindeswohl das maßgebliche Kriterium für eine Sorgerechtsentscheidung ist⁵, sondern die »Prozessökonomie«, also die schnelle Erledigung von Verfahren.

1 Zu den Voraussetzungen, unter denen dem Vater eines nichtehelichen Kindes die elterliche Sorge gemeinsam mit der Mutter übertragen werden kann, liegen inzwischen etliche oberlandesgerichtliche Entscheidungen vor; so z. B. die Entscheidung des OLG Karlsruhe (FamRZ 2014, 490), OLG Celle (FamRZ 2014, 857) und OLG Nürnberg (FamRZ 2014, 571).

2 Vgl. z. B.: *Huber, Peter / Antomo, Jennifer*: FamRZ 2013, 665 (668); die Neuregelung der elterlichen Sorge unverheirateter Eltern ist auch in EJ 2013, 211 ff. besprochen.

3 Diese Bestimmung lautet wie folgt: »Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entspricht.«

4 Interessant sind auch die Ausführungen des OLG Frankfurt zur etwaigen Hinweispflicht des Gerichts auf die Folgen einer fehlenden schriftlichen Stellungnahme der Kindesmutter und es bleibt abzuwarten, ob in anderen künftigen Verfahren, in denen dieser Punkt nicht dahingestellt bleiben kann, eine solche Hinweispflicht durch die Gerichte bejaht werden wird.

5 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe BVerfG, FamRZ 2009, 399, 400) bedarf, worauf auch das OLG Frankfurt hinweist, jede sorgerechtsliche Entscheidung des Familiengerichts einer hinreichenden Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung.

Grundsatzurteil des BGH zum Elternunterhalt

Beschluss des BGH (FamRZ2014, 538 ff.) vom 5.2.2014 (Az.: XII ZB 25/13)

Sachverhalt (stark gekürzt)

Der Antragsteller (das Sozialamt) leistete vom März 2011 bis Juni 2012 für den im Heim lebenden Vater der Antragsgegnerin ergänzende Sozialhilfe und nimmt die Antragsgegnerin auf Elternunterhalt aus übergegangenem Recht in Anspruch. Die Antragsgegnerin hatte im Jahr 2012 bis zum Tode ihres Vaters im Juni 2012 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 1655,66 Euro und ihr Ehemann verfügte in dieser Zeit über ein unterhaltsrelevantes monatliches Einkommen von 3993,99 Euro.

Zusammenfassung der Kernaussagen und der Berechnungsmodalitäten:

1. Auch beim Elternunterhalt ist der Wohnvorteil eines Unterhaltspflichtigen dem Einkommen hinzuzurechnen und nicht lediglich im Rahmen der vom Selbstbehalt umfassten Wohnkosten zu berücksichtigen.
2. Ob Schulden wie zum Beispiel Kreditraten für die Anschaffung eines PKW vom Einkommen absetzbar sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Wenn ein Unterhaltspflichtiger einen neuen PKW kauft, obwohl er bereits auf Elternunterhalt in Anspruch genommen wird, muss er zumindest darlegen, weshalb er auf die Anschaffung des Neuwagens angewiesen war.
3. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Aufwendungen für ein Reitpferd des Unterhaltspflichtigen in Höhe von monatlich 400 Euro nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.
4. Die durch Grundsatzurteil des BGH vom 28. Juli 2010⁶ entwickelte Berechnungsmethode, bei der es um eine Fallkonstellation ging, in welcher der Unterhaltspflichtige über höhere Einkünfte als sein Ehegatte verfügt, ist

6 BGH FamRZ 2010, 1535 ff. Zu dieser Entscheidung siehe auch EJ 2011, 42 f.

auch in den Fällen anwendbar, in denen der Unterhaltspflichtige über geringere Einkünfte verfügt als sein Ehegatte, sodass sich folgende konkrete Berechnung für das Jahr 2012 ergibt:⁷

Einkommen Antragsgegnerin	1.657,66 Euro
Einkommen Ehegatte	3.993,99 Euro

Familieneinkommen	5.651,65 Euro
abzüglich Familienselbstbehalt	2.700,00 Euro

	2.951,65 Euro
abzüglich 10 % Haushaltsersparnis	295,17 Euro

Zwischensumme	2.656, 49 Euro
davon verbleiben zusätzlich ½	1.328,24 Euro
zuzüglich Familienselbstbehalt	2.700,00 Euro

individueller Familienbedarf	4.028,24 Euro
Anteil Antragsgegnerin	1.181,50 Euro
Einkommen Antragsgegnerin	1.657,66 Euro
abzüglich Anteil der Antragsgegnerin	
am Familienselbstbehalt	1.181,50 Euro

für Elternunterhalt einsetzbar	476, 15 Euro

Stellungnahme

Nachdem der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Juli 2010⁸ eine relativ einfach handhabbare Berechnungsmethode für die Ermittlung des Elternunterhalts für Fälle, bei denen der seinen Eltern gegenüber Unterhaltspflichtige über höhere Einkünfte verfügt als sein Ehegatte, vorgeschlagen hatte, war in der rechtswissen-

schaftlichen Literatur⁹ umstritten, ob diese Berechnungsmethode auch für solche Fallkonstellationen zur Anwendung kommen kann, bei denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen niedriger ist als das Einkommen seines Ehegatten. *Jörn Hauß* hatte in seiner Anmerkung zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs sogar die Befürchtung geäußert, dass durch die ursprüngliche Lücke im Anwendungsbereich des BGH-Rechenmodells durch die Justiz eine Vielfalt neuer Rechenmodelle entwickelt werde, die durch »wissenschaftliche Filigranheit Fachleute und Laien gleichermaßen überfordern.«¹⁰ Auch wenn sich die »Vielfalt neuer Rechenmodelle« nach der Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2010 in überschaubarem Rahmen gehalten hat, so ist die neue Grundsatzentscheidung des BGH dennoch zu begrüßen, weil nun beim Elternunterhalt in einer Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen eine einheitliche Berechnungsmethode angewendet werden kann, was zu einem Zuwachs an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit führen dürfte.

Elternunterhalt; keine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs bei Kontaktabbruch

Beschluss des BGH vom 12.2.2014 – XII ZB 607/12 – ZFSH SGB 2014, 282 ff.

Sachverhalt (stark gekürzt)

Nach der im Jahre 1971 erfolgten Trennung der Eltern des 1953 geborenen Antragsgegners blieb dieser bei seiner Mutter und brach nach Erreichen des Abiturs im Jahre 1972 den Kontakt zu seinem 1923 geborenen Vater ab. Die Antragstellerin (das Sozialamt) übernahm für die Zeit von Februar 2009 bis zum Tode des Vaters des Antragsgegners im Januar 2012 die ungedeckten Heimkosten in Höhe von insgesamt 9.022,75 Euro und nimmt den Antraggegner in dieser Höhe auf Elternunterhalt aus übergegangenem Recht in Anspruch.

⁹ Für die entsprechende Anwendung siehe u. a. Gutdeutsch, FamRZ 2011,77, 80; gegen die entsprechende Anwendung siehe u. a. Günther, FamFR 2010, 433,435; Wohlgemuth, FamRZ 2011, 341,344.

¹⁰ *Jörn Hauß*; FamRZ 2010, 1541

⁷ Auf eine Darstellung der vom BGH vorgebrachten Gründe für die einzelnen Rechenschritte wird verzichtet, da diese nur für Juristen/Juristinnen von Interesse sein dürfte. Für potenziell betroffene ist es ausreichend die Rechenschritte nachvollziehen zu können, um ggf. eine Einschätzung darüber zu bekommen, ob bei ihnen eine Inanspruchnahme durch das Sozialamt in Betracht kommt.

⁸ BGH FamRZ 2010, 1535 ff.. Die Entscheidung ist auch in der EJ 2011, S. 42 f. besprochen.

Das Amtsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Beschwerdegericht den Antrag zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Antragstellerin hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe (stark gekürzt)

Die wesentlichen Entscheidungsgründe des BGH lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bei einer schweren Verfehlung des unterhaltsberechtigten Elternteils entfalle gemäß § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB die Unterhaltspflicht vollständig, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre.
2. Eine vom Unterhaltsberechtigten ausgehende Kontaktverweigerung stelle, wenn nicht weitere Umstände hinzukämen, zwar eine Verfehlung, nicht jedoch eine schwere Verfehlung dar.
3. So könne beispielsweise beim Elternunterhalt eine schwere Verfehlung angenommen werden, wenn der Elternteil, der nunmehr sein volljähriges Kind auf Unterhalt in Anspruch nimmt, dieses schon im Kleinkindalter bei den Großeltern zurückgelassen habe und sich in der Folgezeit nicht mehr in nennenswertem Umfang um das Kind gekümmert habe.
4. Im vorliegenden Fall sei dem Vater des Antragsgegners zwar eine Verfehlung, nicht jedoch eine zur Verwirkung des Unterhaltsanspruch führende **schwere** Verfehlung anzulasten; denn der Vater habe sich bis zur Trennung von der Mutter des Antragsgegners, also bis zu dessen 18. Lebensjahr um den Antragsgegner gekümmert und daher in den regelmäßig eine besonders intensive elterliche Fürsorge erfordernden Lebensphasen seines Sohnes bis zum Erreichen der Volljährigkeit im Wesentlichen seinen Elternpflichten genügt.
5. Von daher unterscheide sich der vorliegende Fall maßgeblich von dem im Jahre 2004 entschiedenen Fall, bei welchem die (unterhaltsberechtigte) Mutter ihr Kind im Kleinkindalter verlassen hatte.¹¹

6. Nach alledem müsse der Antragsgegner für die von der Antragstellerin aufgewendeten Heimkosten aufkommen.

Stellungnahme

Die Beantwortung der Frage, ob der Unterhaltsregress bei Heimunterbringung der Eltern oder eines Elternteils wegen Verwirkung des Unterhaltsanspruches möglich ist oder ausscheidet, hing bislang in den Fällen, in denen es zu einem Kontaktabbruch zwischen den Beteiligten gekommen ist, oft an einem »seidenen Faden«, denn wie die Gerichte die Grenzziehung zwischen einer schweren Verfehlung, die die Verwirkung des Unterhaltsanspruches zur Folge hat und einer bloßen Verfehlung, bei der die Inanspruchnahme der volljährigen Kinder auf Elternunterhalt möglich ist, vornehmen, ließ sich nur schwer prognostizieren. So hatte zum Beispiel noch das Beschwerdegericht¹² eine schwere Verfehlung bejaht, weil der Vater des Antragsgegners

- ein Jahr nach der Trennung von seiner Ehefrau trotz mehrfacher Versuche des Antragsgegners jegliche Kontaktaufnahme abgelehnt hatte,
- auf die Mitteilung des Antragsgegners vom bestandenen Abitur nur mit Achselzucken reagiert und somit zum Ausdruck gebracht habe, dass ihm an der Zukunft seines Sohnes nichts läge,
- auf die Mitteilung des Antragsgegners von dessen Verlobung nur mit den Worten »Du bist ja verrückt« reagiert habe,
- in seinem 1998 errichteten Testament bestätigt habe, seit etwa 27 Jahren keinen Kontakt mehr zu seinem Sohn – dem Antragsgegner – zu haben und durch die Formulierung in dem Testament, sein Sohn solle nur den »strengsten Pflichtteil« erhalten, den bereits früher vollzogenen Bruch mit seinem Sohn zum Ausdruck gebracht habe.

Durch die vorliegende Entscheidung dürfte nunmehr eine Entwicklung eingeleitet werden, wo-

¹¹ Siehe hierzu BGH FamRZ 2004, 1559.

¹² Vgl. OLG Oldenburg, FamRZ 2013, 1051

nach bei Kontaktabbruch während der Minderjährigkeit des auf Elternunterhalt in Anspruch genommen (nunmehr volljährigen) Kindes die Chancen, dem Unterhaltsregress wegen Verwirkung des Unterhaltsanspruchs zu entgehen, in der Regel als gut eingeschätzt werden können, wohingegen ein »schwerer Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung«¹³, der sich durch einen (fast vollständigen) Kontaktabbruch nach Volljährigkeit des Kindes zeigt, nur in seltenen Fällen der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt entgegenstehen dürfte. Von daher ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit zu begrüßen.

des seit Inkrafttreten des BGB zu konstatierenden grundlegenden Wandels in Familie und Gesellschaft kritisch zu hinterfragen.¹⁶ □

Prof. Dr. Christian Müller
Hochschule Hannover
University of Applied
Sciences and Arts
Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Fakultät V
Blumhardtstraße 2



30625 Hannover
christian.mueller@hs-hannover.de

Allerdings sind grundsätzliche Zweifel angebracht, ob die Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber Eltern überhaupt noch zeitgemäß ist. Zwar ist der Solidaritäts- und Wiedergutmachungsgedanke, der dem Elternunterhalt zu Grunde liegt – wenn Eltern für ihre hilfebedürftigen Kinder angemessen gesorgt haben, so ist es recht und billig, dass dann, wenn die Eltern hilfebedürftig werden, nunmehr die Kinder ihren Eltern das zurückgeben, was sie von ihnen empfangen haben, nämlich die Sicherung des Lebensunterhalts¹⁴ – ein alter Gedanke, der schon im Neuen Testament zu finden ist: »Wenn jedoch eine Witwe Kinder oder Enkel hat, sollen die sich zuerst einmal darum bemühen, ihre Pflichten gegenüber der Familie zu erfüllen, und ihrer Mutter oder Großmutter vergelten, was sie an ihnen getan hat.«¹⁵

Dennoch dürfte es an der Zeit sein, die »Daseinsberechtigung des Elternunterhalts« angesichts

¹³ So die Formulierung des Berufungsgerichts OLG Oldenburg, FamRZ 2013, 1051.h

¹⁴ Dieser Grundgedanke kommt auch in dem Verwirkungstatbestand des § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB zum Ausdruck, wonach derjenige, der seine eigene Unterhaltspflicht gröblich vernachlässigt hat, nur einen reduzierten Unterhalt (und unter Umständen, wenn die Inanspruchnahme gem. § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB grob unbillig wäre, sogar gar keinen Unterhalt) beanspruchen kann.

¹⁵ Die Bibel im heutigen Deutsch, 2. Aufl. Stuttgart, 1982, 1 Timotheus 5, 4.

¹⁶ So auch *Helmut Schellhorn* im Editorial der ZFSH SGB 2014, 257.